

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Nichthaushaltskunden mit und ohne registrierender Lastgangmessung



Gültig für die Erdgasersatzversorgung ab 1. November 2021

Preise für die Ersatzversorgung mit Erdgas unabhängig vom Verwendungszweck an Kunden mit und ohne registrierender Lastgangmessung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden* gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

*Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

Entgelt der Ersatzversorgung

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Gaspreis (AP) für die reine Energielieferung
- Entgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen

Gaspreis

Zur Ermittlung des Gaspreises (AP) wird der Basis-Arbeitspreis (**AP0**) = **2,05 Cent/kWh** zum 01. eines jeden Monats durch Anwendung der nachstehenden Preisanpassungsregelung an den Preis des Erdgases nach EGIX Deutschland für den jeweiligen aktuellen Monat unter Anwendung der nachfolgenden Formel angepasst:

$$AP = AP0 + (EGIX)/10$$

In dieser Formel bedeuten:

AP [Cent/kWh] = der Gaspreis in Cent/kWh/ho

AP0 [Cent/kWh] = Basis-Arbeitspreis

EGIX [€/MWh] = der auf Basis börslicher Handelsgeschäfte in den jeweils aktuellen Frontmonatskontrakten des Marktgebietes THE errechnete und an der European Energy Exchange AG, EEX, Leipzig unter der Adresse gemäß <http://www.eex.com> veröffentlichte Monatspreis.

Entgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen

Zusätzlich zum Gaspreis werden in der Ersatzversorgung die folgenden Entgeltbestandteile erhoben:

- Entgelte Netznutzung:** Die Entgelte für die Netznutzung (Leistungspreis und Arbeitspreis bei Abnahmestellen mit Lastgangmessung, Grundpreis und Arbeitspreis bei Abnahmestellen ohne Leistungsmessung) bestimmen sich während des Ersatzversorgungszeitraums für die jeweilige Abnahmegruppe nach dem aktuellen Preisblatt Netzentgelte des örtlichen Versorgungsnetzbetreibers ZVO Energie GmbH. Diese Preisbestandteile werden nach den vorstehenden Maßgaben zusätzlich erhoben.
- Entgelte Messung und Abrechnung** (inkl. Datenbereitstellung): Die Entgelte für die Messung und Abrechnung von Leistung und Energie (Messpreise und Abrechnungspreise bei Abnahmestellen mit Leistungsmessung) bestimmen sich während des Ersatzversorgungszeitraumes für die jeweilige Abnahmegruppe nach dem aktuellen Preisblatt des örtlichen Versorgungsnetzbetreibers ZVO Energie GmbH. Diese Preisbestandteile werden nach den vorstehenden Maßgaben zusätzlich erhoben.
- Bilanzierungsumlage:** Die Bilanzierungsumlage wird gem. § 29 Satz 2 GasNZV je für Abnahmestellen mit Lastgangmessung (RLM) und Abnahmestellen ohne Lastgangmessung (SLP) vom Ersatzversorger an den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe abgeführt und ist je unter www.tradinghub.eu veröffentlicht.
- Konvertierungsumlage:** Die Umlagen für die Konvertierung werden nach den Vorgaben des Marktgebietsverantwortlichen zusätzlich erhoben.
- Konzessionsabgabe:** Die Konzessionsabgabe in jeweils nach Maßgabe von § 2 KAV zwischen Gemeinde und Versorgungsnetzbetreiber vereinbarter Höhe wird vom Ersatzversorger aufgrund vertraglicher Vereinbarung an den Versorgungsnetzbetreiber ZVO Energie GmbH abgeführt.
- Energiesteuer:** Die vom Ersatzversorger an das Hauptzollamt abzuführende jeweils gültige Energiesteuer. Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. EnergiestG zu sein.
- CO₂-Preis (nationaler Emissionshandelspreis):** Die den Ersatzversorger treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach § 10 Abs. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in der jeweils für das Jahr in dem die Ersatzversorgung erfolgt geltenden Höhe.
- Umsatzsteuer:** Die Umsatzsteuer wird nach dem jeweils gesetzlich festgesetzten Satz zusätzlich erhoben.

Erdgaslieferung

Die Erdgaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch den Grund-/Ersatzversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die ZVO Energie GmbH ist Ersatzversorger im Netzgebiet der ZVO Energie GmbH.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Rechnungslegung erfolgt über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

ZVO Energie GmbH
Wagrienring 3-13
23730 Sierksdorf
Telefon: 04561 399-0
Fax: 04561 399-389
www.zvo.com